

Interkantonale Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Bericht der BKZ an den ZRK-Ausschuss

von der BKZ am 25.02.2005 genehmigt

©

Bildungsplanung Zentralschweiz

Zentralstrasse 18 CH - 6003 Luzern Tel. 041 226 00 60 Fax 041 226 00 61 info@bildungsplanung-zentral.ch www.bildungsplanung-zentral.ch

Inhalt

1	Auftrag des ZRK-Ausschusses	3
2 Teil	Berichterstattung zu den Aufgabenfeldern mit Kantonalisierung oder entflechtung	3
2.1	Sonderschulung	3
	2.1.1 Aufgabenfeld	3
	2.1.2 Bereits bestehende Zusammenarbeit	4
	2.1.3 Charakterisierung der Aufgabe	4
	2.1.4 Handlungsbedarf für die Umsetzung	4
	2.1.5 Interkantonale Vergleichbarkeit der Leistungen	4
	2.1.6 Leistungsströme	5
	2.1.7 Volumen der Leistungserbringung	5
	2.1.8 Wirkung auf weitere Aufgaben	5
	2.1.9 Wirkung auf die innerkantonale Verwaltungsorganisation	5
	2.1.10Mögliche Zusammenarbeitsformen	5
	2.1.11Variable Geometrie	6
	2.1.12Koordinationsaufwand	6
	2.1.13Bestehende Bestrebungen	6
	2.1.14NFA-unabhängige Zusammenarbeit	6
	2.1.15Aufgabenspezifische Fragen des ZRK-Ausschusses	6
2.2	Sport	7
2.3	Ausbildungsbeihilfen	7
2.4	Ausbildungsstätten Fachpersonal Sozialberufe	8
3	Aufgabenfelder mit Pflicht-Zusammenarbeit nach Art. 48a BV	9
3.1	Kantonalen Universitäten	9
3.2	Fachhochschulen	9
3.3	Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung	9
4	Zusammenfassung des Handlungsbedarfs, Anträge	10
5	Anhang: Koordinationsraster zur Umsetzung der NFA im Sonderschulbereich	11

1 Auftrag des ZRK-Ausschusses

Der ZRK-Ausschuss hat die Zentralschweizer Fachdirektoren-Konferenzen beauftragt, für alle in ihre Zuständigkeit fallenden Folgearbeiten zum NFA zu prüfen, ob sie sich für eine regionale Umsetzung eignen. Grundlage des Auftrags ist das Papier "Projektorganisation und Aufträge in Sachen NFA-Umsetzung", vom ZRK-Ausschuss am 16. April 2004 verabschiedet. Frist für die Berichterstattung durch die Fachkonferenzen ist Ende Februar 2005.

Der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz wurden die folgenden Aufgabenfelder zur Berichterstattung überwiesen:

- Sonderschulung
- Sport
- Ausbildungsbeihilfen
- Ausbildungsstätten Fachpersonal Sozialberufe
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Grundlage für die Berichterstattung ist der Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung zur NFA, vorgelegt im September 2004 von der vom Eidg. Finanzdepartement und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam getragenen Projektorganisation.

2 Berichterstattung zu den Aufgabenfeldern mit Kantonalisierung oder Teilentflechtung

2.1 Sonderschulung

2.1.1 Aufgabenfeld

Sonderschulung erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Sonderschulung umfasst auch Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogischtherapeutischen Massnahmen, der Unterkunft und Verpflegung sowie der Transporte. Im Schulbereich beteiligt sich die IV heute zu 50 % an den Kosten der Sonderschulung. Bei den Leistungen der IV ist zwischen individuellen und kollektiven Leistungen (Bau- und Betriebsbeiträge) zu unterscheiden.

Mit der NFA zieht sich die IV aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulung zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für diesen Bereich wird den

Kantonen übertragen. Nicht betroffen von der NFA sind Massnahmen zur beruflichen Eingliederung (Artl. 16 IVG).

2.1.2 Bereits bestehende Zusammenarbeit

Bereits heute besteht eine enge Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich der Sonderschulung. Der Umfang dieser Zusammenarbeit wurde im Rahmen des Projekts "Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz" erhoben und im Teilbericht Ib zu diesem Projekt veröffentlicht.¹ Rechtsgrundlage für die interkantonale Abgeltung des Besuchs einer Sonderschule ist heute die Interkantonale Heimvereinbarung und wird neu die – noch nicht von allen Kantonen ratifizierte – IVSE sein.

2.1.3 Charakterisierung der Aufgabe

Die Kantone müssen neu alle Aufgaben im Bereich der Finanzierung und Steuerung der Sonderschulung wahrnehmen, welche bisher von der Invalidenversicherung wahrgenommen wurden.

2.1.4 Handlungsbedarf für die Umsetzung

Im Hinblick auf die Einführung der NFA sind insbesondere die folgenden Umsetzungsarbeiten durch die Kantone wahrzunehmen:

- Erarbeitung und Genehmigung kantonaler Sonderschulkonzepte
- Definition des Angebotskatalogs und der Anspruchsberechtigung für individuelle Leistungen, Sicherstellung der Finanzierung
- Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung
- Konzeption und Umsetzung der nötigen Steuerungselemente (Controlling, Qualitätssicherung, Statistik)
- Sicherstellung des Ausbildungsangebots für das Fachpersonal sowie der Finanzierung von Aus- und Weiterbildung.

Diese neu durch die Kantone wahrzunehmenden Aufgaben sollen soweit möglich und sinnvoll gesamtschweizerisch koordiniert angegangen werden.

2.1.5 Interkantonale Vergleichbarkeit der Leistungen

Verschiedene Analysen der Inanspruchnahme der Leistungen der IV durch die Kantone im Sonderschulbereich zeigen, dass unter dem heutigen Bundesrecht sehr grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen, und zwar in der Art der Leistungserbringung und in der Inanspruchnahme von IV-Leistungen im Sonderschulbereich. Zudem bestehen grosse Unterschiede in Bezug auf die Zahl der Sonderschulplätze, welche die Kantone zur Verfügung stellen.

Um zu vermeiden, dass diese Unterschiede noch grösser werden, ist eine Koordination der Umsetzung der NFA anzustreben. Das betrifft einerseits einer Koordination

¹ Im Internet unter http://www.bildungsplanung-zentral.ch/content.php?menu=27&page id=19

der Angebotsplanung über die Kantons- und Regionsgrenzen hinaus und andererseits durch die gemeinsame Definition der Anspruchberechtigung für individuelle Leistungen.

2.1.6 Leistungsströme

Über die heute bestehenden Leistungsströme zwischen den Zentralschweizer Kantonen gibt der bereits unter Ziffer 2.1.2 erwähnte Teilbericht Ib Auskunft. Eine weitere Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung unter Abgeltung der erbrachten Leistungen ist unabdingbar. Mit der IVSE besteht ein Instrument für die Abgeltung; ob allenfalls eine weitergehende regionale oder nationale Vereinbarung nötig bzw. sinnvoll wäre, ist zurzeit noch offen.

2.1.7 Volumen der Leistungserbringung

Im Schlussbericht der NFA-Projektorganisation wird das vom NFA betroffene Volumen für die Sonderschulung für die gesamte Schweiz auf Fr. 630 Mio. beziffert. Davon dürfte auf die Zentralschweiz (einschl. deutschsprachiger Teil des Kantons Wallis) etwa Fr. 70 Mio. jährlich entfallen. (Abschätzung proportional zum Bevölkerungsanteil) Es besteht heute zur Sonderschulfinanzierung keine verlässliche regionale Finanzstatistik.

2.1.8 Wirkung auf weitere Aufgaben

Die zukünftige Regelung der Sonderschulung hat Auswirkungen auf den Regelschulbetrieb der Volksschule. Wenn im Rahmen der Umsetzung der NFA vermehrt Konzepte der wohnortnahen oder integrativen Schulung umgesetzt werden, müssen in der Regelschule die nötigen Unterstützungssysteme bereitgestellt werden.

2.1.9 Wirkung auf die innerkantonale Verwaltungsorganisation

Die Kantone müssen für die Steuerung des Sonderschulbereichs Aufgaben wahrnehmen, welche bisher von den IV-Stellen bzw. dem Bundesamt für Sozialversicherung wahrgenommen wurden. Dies betrifft Aufgaben wie beispielsweise Entscheide über die Anspruchsberechtigung oder die Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die sinnvolle Zuordnung dieser Aufgaben zu bestehenden Verwaltungsstellen ist im Rahmen der Konzeption zu klären.

2.1.10 Mögliche Zusammenarbeitsformen

Auf welcher Ebene (gesamtschweizerisch, sprachregional für die Deutschschweiz, regional für die Zentralschweiz oder kantonal) welche Umsetzungsaufgabe angegangen werden soll, kann heute noch nicht abschliessend gesagt werden. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Verantwortlichen für Sonderpädagogik der Zentralschweiz wurde ein Koordinationsraster entworfen, das für jede Aufgabe ausweist, auf welche Ebene welche Arbeiten sinnvollerweise geleistet werden sollten. (siehe Anhang) Dieser Koordinationsraster wird in nächster Zeit in Absprache mit den zuständigen Gremien der EDK und ihren Regionalkonferenzen zu bereinigen sein. Anschliessend können die zentralschweizerisch gemeinsam anzugehenden Themen und die hierfür nötige Projektorganisation bestimmt werden.

2.1.11 Variable Geometrie

Die im Koordinationsraster für eine Zentralschweizer Zusammenarbeit vorgesehenen Aufgaben sollten soweit möglich gemeinsam angegangen werden.

2.1.12Koordinationsaufwand

Der Aufwand lässt sich erst abschätzen, wenn der Umfang der regional zu leistenden Arbeiten definiert ist.

2.1.13Bestehende Bestrebungen

Die EDK hat eine Arbeitsgruppe "Interkantonale Organisation zur Finanzierung der Sonderschulung" eingesetzt, welche Vorschläge für die künftige Regelung der Sonderschulung ausarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat einen Zwischenbericht vorgelegt, der im Januar 2005 vom EDK-Vorstand beraten wird. In der Arbeitsgruppe ist die Zentralschweiz durch Daniel Abgottspon, Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern, vertreten. Dieser Bericht wird Grundlage sein für die Klärung, auf welcher Ebene welche Aufgaben wahrgenommen werden.

2.1.14NFA-unabhängige Zusammenarbeit

Das Projekt "Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz" wurde unabhängig von der NFA durchgeführt, um Grundlagen für eine regionale Angebotsplanung im Sonderschulbereich zu erarbeiten. Davon sind auch Aufgabenfelder der schulischen Sonderförderung betroffen, welche nicht durch die IV finanziert wurden (z.B. das Arbeitsfeld der schulischen Heilpädagogik). Die Erfahrungen des Projekts haben gezeigt, dass sich die konzeptionelle Arbeiten nicht auf die Sonderschulung in der Definition der IV beschränken dürfen.

2.1.15Aufgabenspezifische Fragen des ZRK-Ausschusses

Zur Sonderschulung wurde vom ZRK-Ausschuss die folgenden ergänzenden Fragen formuliert:

- Ist die Erarbeitung und Verabschiedung eines regionalen Sonderschulkonzepts denkbar und nutzbringend?
- 2. Inwieweit ist ein Sonderschulkonzept immer und zwingend rein kantonal?

Zu 1.: Um im Sonderschulbereich regional zusammenarbeiten zu können, bedarf es eines minimalen Konsens in konzeptioneller Hinsicht. Das betrifft namentlich die Definition der individuellen Anspruchberechtigung, die Standortplanung und die Regeln der interkantonalen Kostenabgeltung. Solche Elemente sollten nicht nur gemeinsam erarbeitet, sondern auch regional verabschiedet werden. Allerdings fehlen für eine verbindliche Verabschiedung eines solchen Konzepts die Rechtsgrundlagen; die BKZ kann ein solches Konzept heute nur im Sinne einer Empfehlung an die kantonal zuständigen Behörden verabschieden. Eine weitergehende Verpflichtung der Kantone bedarf einer geeigneten Rechtsgrundlage, beispielsweise einer regionalen Vereinbarung. Ob eine solche Vereinbarung ausgearbeitet

werden soll und welche Regelungsgegenstände sie haben soll, wird in den weiteren Arbeiten zu klären sein.

Zu 2.: Insofern, als ein Sonderschulkonzept Grundlage für die kantonale Rechtsetzung darstellt, enthält es Elemente, welche die Rechtsordnung und die Finanzierungskonzepte der Kantone betreffen. Zwar enthält das regionale Rahmenkonzept auch hierzu Grundsatzaussagen, die soweit möglich in der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt werden sollten; dennoch wird es in Ergänzung eines regionalen Konzepts kantonale Arbeiten brauchen, welche die Implementierung in die kantonale Rechtsordnung sicherstellen. Das betrifft namentlich die Entscheidungskompetenzen zur Beurteilung der individuellen Anspruchsberechtigungen und die Zuständigkeiten für die Finanzierung der Sonderschulung als Teil der Finanzierungsordnung der Volksschule.

2.2 Sport

Aus dem Bereich "Turnen und Sport" werden von der NFA die Teilbereiche "freiwilliger Schulsport" und "Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule" erfasst. Nach heutiger Regelung kann den Bund den freiwilligen Schulsport koordinieren und mitfinanzieren. Zudem gibt der Bund heute Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule heraus. Beides entfällt mit der NFA.

Der Rückzug des Bundes aus dem "freiwilligen Schulsport" hat für die Zentralschweizer Kantone keine Konsequenzen. Es besteht kein Handlungsbedarf; damit ist auch die Frage der interkantonalen Zusammenarbeit ohne Bedeutung.

Die zur Zeit in Verwendung stehenden Lehrmittel für Turnen und Sport sind aktuell und bedürfen kurzfristig keiner Neufassung. Sollte sich mittel- oder langfristig die Notwendigkeit einer Neuauflage zeigen, dann ist diese Frage gesamtschweizerisch oder zumindest sprachregional für die Deutschschweiz anzugehen. Hierzu bestehen geeignete Instrumente zur Verfügung; im Rahmen der EDK mit der Konferenz der kantonalen Sportverantwortlichen oder auf Deutschschweizer Ebene durch die Interkantonale Lehrmittelzentrale ILZ. Für die Zentralschweiz besteht kein regionaler Handlungsbedarf. Die BKZ verzichtet daher für diesen Bereich auf die Ausarbeitung eines detaillierten Berichts.

2.3 Ausbildungsbeihilfen

Nach geltender Ordnung ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Stipendienordnung. Der 1964 in der Bundesverfassung eingefügte Stipendienartikel ermächtigt den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.

Die NFA sieht hierzu eine Teilentflechtung vor. Die ausschliessliche Zuständigkeit für die Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II bleibt bei den Kantonen. Der Bund wird hieran keine Beiträge mehr leisten. Die Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich werden als Verbundaufgabe von Kantonen und Bund betrachtet. Im Rahmen dieser Teilentflechtung

wird neu auf die Ausrichtung von Finanzkraftzuschlägen verzichtet. Der Bund wirkt nicht nur wie bisher fördernd, sondern nimmt mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Ausbildungsbeihilfen für den Tertiärbereich. Durch neu festzulegende Mindeststandards werden die Subventionsvoraussetzungen für die Finanzhilfen des Bundes definiert.

Im Hinblick auf die Kantonalisierung der Ausbildungsbeihilfen im Bereich der Sekundarstufe II sind die Kantone angehalten, für diese Stufe interkantonal geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Die EDK hat hierfür eine Projektgruppe eingesetzt, in der die Zentralschweiz durch Peter Horat, Direktionssekretär des Bildungs- und Kulturdepartements Uri, vertreten ist. Da die Thematik gesamtschweizerisch angegangen wird, erübrigen sich regionale Umsetzungsarbeiten. Die BKZ verzichtet daher auf die Ausarbeitung eines detaillieren Berichts.

2.4 Ausbildungsstätten Fachpersonal Sozialberufe

Die Invalidenversicherung richtet heute Beiträge an Ausbildungsstätten für das Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus. Diese Beiträge werden mit der NFA nicht mehr ausgerichtet.

Bei der Beurteilung der Folgen dieser Massnahme ist zu berücksichtigen, dass mit den aktuellen Anpassungen am Fachhochschulgesetz und am Berufsbildungsgesetz (Überführung der GSK-Berufe aus der Zuständigkeit der Kantone in die Zuständigkeit des Bundes) für einen grossen Teil der Berufsausbildung zur Zeit ohnehin neue Rahmenbedingungen geschaffen werden. Auf dieser neuen Rechtsgrundlage wird der Bund den grössten Teil der in Frage kommenden Ausbildungsgänge weiterhin finanziell unterstützen, allerdings über andere Finanzierungskanäle (Beiträge an Fachhochschulen sowie Beiträge an die Berufsbildung).

Eine Ausnahme stellt der Bereich Heilpädagogik dar. In der Zentralschweiz entfallen inskünftig namentlich die Beiträge an die Ausbildung des Instituts für Schulische Heilpädagogik Luzern. Mit der Integration dieses Ausbildungsangebots in die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) wird die Finanzierung dieses Ausbildungsangebots regional neu geregelt werden müssen. Dies geschieht im Rahmen der Aufbau- und Integrationsarbeiten der PHZ; es bedarf hierzu keines separaten Projekts.

Im Übrigen geschieht die im Hinblick auf das neue Berufsbildungsgesetz anstehenden Revisionen der Interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich auf gesamtschweizerischer Ebene durch die EDK. Weitere regionale Umsetzungsarbeiten sind nicht nötig. Die BKZ verzichtet daher auf die Ausarbeitung eines detaillierten Berichts.

3 Aufgabenfelder mit Pflicht-Zusammenarbeit nach Art. 48a BV

Der Bund definiert neu in Art. 48a BV Aufgabenbereiche, in denen die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Im Zuständigkeitbereich der BKZ betrifft dies die kantonalen Universitäten, die Fachhochschulen sowie die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

3.1 Kantonalen Universitäten

Die Mitfinanzierung der kantonalen Universitäten durch die Nicht-Universitätskantone wird durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.2.1997 geregelt. Diese gesamtschweizerisch geltende Vereinbarung soll auch in Zukunft die Grundlage für die interkantonale Finanzierung der Universitäten bilden. Auf regionaler Ebene besteht in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf.

3.2 Fachhochschulen

Dasselbe gilt für den Bereich der Fachhochschulen. Die Kantone haben soeben eine neue Fachhochschulvereinbarung für die Zeit ab 2006 verabschiedet und ratifiziert. Die Zentralschweizer Kantone tragen zudem gemeinsam die Fachhochschule Zentralschweiz. Weiterer Handlungsbedarf besteht auf regionaler Ebene zur Zeit nicht.

3.3 Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug haben eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen geschlossen. Im Rahmen der ZRK (Sitzung vom 18.11.2004) wurden die übrigen Zentralschweizer Kantone eingeladen, dieser Vereinbarung ebenfalls beizutreten. Diese Vereinbarung kann als Grundlage für den Auftrag der NFA zur Zusammenarbeit in diesem Bereich gelten. Da ein geeignetes Instrument vorliegt, kann auf weitere regionale Arbeiten zu dieser Thematik vorläufig verzichtet werden.

Sollte sich zeigen, dass diese Vereinbarung nicht von allen Parlamenten genehmigt wird oder die weiteren, zum Beitritt eingeladenen Kantone nicht beitreten, wäre durch die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz eine Neubeurteilung vorzunehmen.

Aus diesem Grunde wird zum heutigen Zeitpunkt auf die Ausarbeitung eines detaillierten Berichts verzichtet.

4 Zusammenfassung des Handlungsbedarfs, Anträge

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) der aktuelle Handlungsbedarf auf den Bereich der Sonderschulung beschränkt.

Die wichtigsten Weichenstellungen zur Umsetzung der NFA im Bereich der Sonderschulung werden auf gesamtschweizerischer Ebene durch die EDK vorgenommen. Die EDK plant hierfür die Einsetzung einer gesamtschweizerischen interkantonalen Projektorganisation. Im Anschluss an die Klärung der gesamtschweizerischen Projektziele kann festgelegt werden, welche Aufgaben in einem Zentralschweizer Projekt angegangen werden sollen. Die BKZ wird den Zentralschweizer Regierungen dann einen Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt unterbreiten.

Die BKZ beantragt dem ZRK-Ausschuss

- vom vorliegenden Bericht im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen, namentlich in Bezug auf die Beurteilung des Handlungsbedarfs;
- die BKZ zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Arbeiten der EDK einen Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt für den Bereich der Sonderschulung auszuarbeiten.

5 Anhang: Koordinationsraster zur Umsetzung Neuordnung der Finanz- und Aufgabenteilung im Sonderschulbereich

Ergebnis Sitzung der Kantonalen Verantwortlichen für Sonderpädagogik in der Zentralschweiz, 7.12.2004 / my.

Aufgabengebiet	Gesamt- schweizerisch	Sprachregional Deutschschweiz	Regional Zentralschweiz	Kanton	Institution
Konzeption, Rechtsgrundlagen					
- Konzeption	Strategie formulieren	Rahmenkonzept?	Rahmenkonzept Detailkonzept	Umsetzungs- konzept	
 Definition eines Angebotskatalogs und der Anspruchsberechtigung; Erarbeitung eines Kategoriensystem / Begrifflichkeit / Nomenklatur 	Rahmenvorgabe			Gesetzgebung	
- Rechtsetzung			Empfehlung für Kompetenzordnung	Gesetzgebung	
- Erarbeitung von Referenzwerten für die Dotierung niederschwelliger sonderpädagogischer Angebote			Empfehlungen zur Mengensteuerung		
Bereitstellung institutioneller Angebote und von Instrumenten					
- Angebotsplanung		Koordination der regionalen Planungen	Regionale Angebotsplanung	Umsetzungs- planung	
- Integrative Förderung		Konzept zur Förde- rung der Integra- tionsfähigkeit der Regelschule ?	Konzept zur Förde- rung der Integra- tionsfähigkeit der Regelschule	Umsetzung	
 Instrumente und Verfahren zur Indikation von Sonderschulung 	Entwicklung			Implementierung	Anwendung
- Instrumente und Verfahren zur Förderdiagnostik und	Entwicklung			Implementierung	Anwendung

Aufgabengebiet	Gesamt- schweizerisch	Sprachregional Deutschschweiz	Regional Zentralschweiz	Kanton	Institution
Finanzierung und Controlling					
 Abgeltung für die Nutzung von Institutionen anderer Kantone 	Bereitstellung des Instruments (IVSE)		Evtl. weitergehende regionale Vereinbarung ?	Vollzug	Vollzug
- Kostenrechnung	Konzeption			Verbindlich- erklärung für die Institution	Umsetzung
- Finanzierungskonzept für integrative Förderung			Rahmenkonzept	Integration in kantonale Gesetzgebung	
Aufsicht, Controlling, Qualitätssicherung,					
- Standards	Erarbeitung und Beschluss			Aufsicht	Umsetzung
- Aufsicht, Zulassung von Einrichtungen			Konzept	Umsetzung	
- Qualitätssicherung	Rahmenvorgabe		Konzept	Umsetzung (extern)	Umsetzung (intern)
- Statistik	Konzept		Umsetzung		
Ausbildung / Personal					
 Ausbildungskonzept (Ausbildungsgänge und – abschlüsse, Qualifikationen) 	Konzept und Erlass (Diplom- anerkennung)				
- Sicherstellung des Ausbildungsangebots		Koordination	Realisation		
- Finanzierung der (Grund-) Ausbildung	Bereitsstellung des Instruments (FHV)	Sicherstellung des Zugangs zu allen Ausbildungen		Finanzierung	
- Weiterbildung		Koordination der Angebote	Realisation eines Teilangebots		Finanzierung